

Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Entsorgungsanlagen - Benutzungsgebührensatzung - vom <u>30.11.2011</u> Präambel Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat am <u>30.11.2011</u> aufgrund § 9 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (<u>BbgAbfBodG</u>) vom <u>27.05.2009</u> (GVBl. I S. 175), § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (<u>BbgKVerf</u>) vom <u>18.12.2007</u> (GVBl. I /07, [Nr. 19], S. 286), §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (<u>KAG</u>) vom <u>31.03.2004</u> (GVBl. I/04 S. 174) in der Fassung der Änderung vom <u>02.10.2008</u> (GVBl. I S. 218) sowie der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung - Abfallentsorgungssatzung – die folgende Benutzungsgebührensatzung beschlossen.	Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Entsorgungsanlagen - Benutzungsgebührensatzung - vom <u>28.11.2012</u> Präambel Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat am 28.11.2012 aufgrund § 9 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz, § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung sowie der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung - Abfallentsorgungssatzung – die folgende Benutzungsgebührensatzung beschlossen.
1. Inhaltsverzeichnis § 1 Grundsatz § 2 Gebührenmaßstab § 3 Gebührensatz § 4 Gebührenpflicht und Gebührenpflichtige § 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren § 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht § 7 Sonstiges § 8 Ordnungswidrigkeiten § 9 In-Kraft-Treten Anlage A Anlage B	1. Inhaltsverzeichnis § 1 Grundsatz § 2 Gebührenmaßstab § 3 Gebührensatz § 4 Gebührenpflicht und Gebührenpflichtige § 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren § 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht § 7 Sonstiges § 8 Ordnungswidrigkeiten § 9 In-Kraft-Treten Anlage A Anlage B
§ 1 Grundsatz (1) <u>Der Landkreis Oder-Spree</u> betreibt zum Zweck der Abfallentsorgung Entsorgungsanlagen gemäß § 28 Absatz 1 der zurzeit gültigen Abfallentsorgungssatzung. Daneben werden die Restabfallbehandlungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) gemäß § 28 Absatz 2	§ 1 Grundsatz (1) Das KWU-Entsorgung betreibt zum Zweck der Abfallentsorgung Entsorgungsanlagen gemäß § 28 Absatz 1 der zurzeit gültigen Abfallentsorgungssatzung. Daneben werden die Restabfallbehandlungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) gemäß § 28 Absatz 2

sowie Anlagen beauftragter Dritter für diesen Zweck genutzt. <u>Der Landkreis Oder-Spree</u> transportiert die Abfälle zu den Entsorgungsanlagen, sofern sie davon nicht ausgeschlossen sind. (2) Zur Deckung der dabei anfallenden Kosten werden Gebühren durch das Kommunale Wirtschaftsunternehmen Entsorgung - Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree - gemäß dieser Satzung erhoben. (3) Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben.	sowie Anlagen beauftragter Dritter für diesen Zweck genutzt. Das KWU-Entsorgung transportiert die Abfälle zu den Entsorgungsanlagen, sofern sie davon nicht ausgeschlossen sind. (2) Zur Deckung der dabei anfallenden Kosten werden Gebühren durch das Kommunale Wirtschaftsunternehmen Entsorgung - Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree – (KWU-Entsorgung) gemäß dieser Satzung erhoben. (3) Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben.
§ 2 Gebührenmaßstab (1) Die Gebühr für selbst angelieferte Abfälle an den Abfallumladestationen Alte Ziegelei und Eisenhüttenstadt bestimmt sich nach dem Gewicht und der Art des angelieferten Abfalls. Bei Ausfall der Waage bestimmt sich die Gebühr nach dem angelieferten Volumen und der Art des angelieferten Abfalls. (2) Bei der Anlieferung von Abfallkleinmengen bis zu 1,0 m³ auf den Abfallkleinmengenannahmen des <u>Landkreises</u> wird eine Gebührenpauschale <u>gemäß</u> § 3 Absatz 2 <u>dieser Satzung</u> erhoben.	§ 2 Gebührenmaßstab (1) Die Gebühr für selbst angelieferte Abfälle an den Abfallumladestationen Alte Ziegelei und Eisenhüttenstadt bestimmt sich nach dem Gewicht und der Art des angelieferten Abfalls. Bei Ausfall der Waage bestimmt sich die Gebühr nach dem angelieferten Volumen und der Art des angelieferten Abfalls. (2) Bei der Anlieferung von Abfallkleinmengen bis zu 1,0 m³ auf den Abfallkleinmengenannahmen des KWU-Entsorgung wird eine Gebührenpauschale nach § 3 Absatz 2 erhoben.
(3) Die Regelung aus Absatz 2 gilt nicht bei der Anlieferung von gefährlichen Abfällen wie Kohlenteer und teerhaltigen Produkten, Asbest sowie belastetem Altholz. Die Gebühr bestimmt sich nach dem Gewicht. Nur bei Ausfall der Waage wird das Volumen als Gebührenmaßstab herangezogen. (4) Die Regelung aus Absatz 2 gilt nicht bei der Anlieferung von Altreifen. Die Gebühr bestimmt sich aus der angelieferten Stückzahl. (5) Die Regelung aus Absatz 2 gilt nicht bei der Anlieferung von Sperrmüll aus Haushalten, Papier, Pappen und Kartonagen, Textilien sowie Metallen.	(3) Die Regelung aus Absatz 2 gilt nicht bei der Anlieferung von gefährlichen Abfällen wie Kohlenteer und teerhaltigen Produkten, Asbest sowie belastetem Altholz. Die Gebühr bestimmt sich nach dem Gewicht. Nur bei Ausfall der Waage wird das Volumen als Gebührenmaßstab herangezogen. (4) Die Regelung aus Absatz 2 gilt nicht bei der Anlieferung von Altreifen. Die Gebühr bestimmt sich aus der angelieferten Stückzahl. (5) Die Regelung aus Absatz 2 gilt nicht bei der Anlieferung von Sperrmüll aus Haushalten inklusive Kunststoffen aus dem Sperrmüll nach § 16 Absatz 8 der

Die Annahme erfolgt kostenfrei. (6) Bei der Anlieferung von gefährlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten an der stationären Sammelstation der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei (Anlage B) bestimmt sich die Gebühr nach dem Gewicht und der Art des Abfalls. § 3 Gebührensatz (1) Die Annahmegebühr für selbst angelieferte Abfälle an den Abfallumladestationen Alte Ziegelei und Eisenhüttenstadt richtet sich nach Anlage A dieser Satzung. Anlage A ist Bestandteil der Satzung. Die Mindestgebühr pro Anlieferung beträgt 10,00 Euro. Fällt die Waage aus, wird die Gebühr nach dem geschätzten Volumen des angelieferten Abfalls bestimmt. In diesem Fall beträgt die Gebühr 90,00 Euro/m³ unabhängig von der Abfallart.	Abfallentsorgungssatzung, Papier, Pappen und Kartonagen, Textilien sowie Metallen. Die Annahme erfolgt kostenfrei. (6) Bei der Anlieferung von gefährlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten an der stationären Sammelstation der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei (Anlage B) bestimmt sich die Gebühr nach dem Gewicht und der Art des Abfalls. § 3 Gebührensatz (1) Die Annahmegebühr für selbst angelieferte Abfälle an den Abfallumladestationen Alte Ziegelei und Eisenhüttenstadt richtet sich nach Anlage A dieser Satzung. Anlage A ist Bestandteil der Satzung. Die Mindestgebühr pro Anlieferung beträgt 10,00 Euro. Fällt die Waage aus, wird die Gebühr nach dem geschätzten Volumen des angelieferten Abfalls bestimmt. In diesem Fall beträgt die Gebühr 90,00 Euro/m³ unabhängig von der Abfallart.
(2) Die Gebührenpauschale, die bei der Anlieferung von Abfallkleinmengen auf den vom <u>Landkreis Oder-Spree</u> betriebenen Abfallkleinmengenannahmen erhoben wird, beträgt bei a) Abfällen, die einer Behandlung zugeführt werden müssen, außer Sperrmüll aus Haushalten, je 0,25 m³/Anlieferung <u>7,75</u> Euro b) Abfällen, die ablagerungsfähig sind je 0,25 m³/Anlieferung <u>3,75</u> Euro c) Abfällen, die <u>kompostierbar</u> sind je 0,25 m³/Anlieferung <u>1,80</u> Euro. Größere Mengen <u>biologisch abbaubarer Gartenabfälle</u> können auf der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei abgegeben werden. Die Gebühr richtet sich nach dem Gewicht der Abfälle und beträgt <u>33,52</u> Euro/t.	(2) Die Gebührenpauschale, die bei der Anlieferung von Abfallkleinmengen auf den vom KWU-Entsorgung betriebenen Abfallkleinmengenannahmen erhoben wird, beträgt bei a) Abfällen, die einer Behandlung zugeführt werden müssen, außer Sperrmüll aus Haushalten, je 0,25 m³/Anlieferung 8,00 Euro b) Abfällen, die ablagerungsfähig sind je 0,25 m³/Anlieferung 4,00 Euro c) Grünabfällen, die biologisch abbaubar sind: je 0,25 m³/Anlieferung 1,90 Euro. Größere Mengen Grünabfälle (ASN 200201) können auf der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei abgegeben werden. Die Gebühr richtet sich nach dem Gewicht der Abfälle und beträgt 35,40 Euro/t.

Bei Ausfall der Waage wird die Gebühr nach dem geschätzten Volumen des angelieferten Abfalls bestimmt. In diesem Fall beträgt die Gebühr <u>7,20</u> Euro/m³.	Bei Ausfall der Waage wird die Gebühr nach dem geschätzten Volumen des angelieferten Abfalls bestimmt. In diesem Fall beträgt die Gebühr 7,60 Euro/m³.
(3) Die Annahmegebühr, die bei der Anlieferung von Abfallkleinmengen <u>gemäß</u> § 2 Absatz 3 erhoben wird, beträgt bei a) Kohlenteer und teerhaltigen Produkten, (AVV 17 03 03*) (nur an der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei) <u>189,92</u> Euro/t <u>150,00</u> Euro/m³ b) Altholz (AVV 20 01 37*) (nur an der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei) <u>12,36</u> Euro/t <u>3,00</u> Euro/m³ c) Asbest (AVV 17 06 05*) unter Beachtung § 23 der Abfallentsorgungssatzung (nur an den Abfallkleinmengenannahmen Alte Ziegelei und Eisenhüttenstadt) <u>87,77</u> Euro/t <u>113,20</u> Euro/m³ (4) Für die Entladung von Asbest durch das Personal und die Technik des <u>Kommunalen Wirtschaftsunternehmens Entsorgung</u> wird folgende Pauschale erhoben: 8,00 Euro/Vorgang. Umverpackungen für die ordnungsgemäße Anlieferung von Asbest werden gegen Entrichtung folgender Gebühr abgegeben: Big Bag 10,00 Euro/Stück.	(3) Die Annahmegebühr, die bei der Anlieferung von Abfallkleinmengen nach § 2 Absatz 3 erhoben wird, beträgt bei a) Kohlenteer und teerhaltigen Produkten, (AVV 17 03 03*) (nur an der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei) 193,55 Euro/t 153,00 Euro/m³ b) Altholz (AVV 20 01 37*) (nur an der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei) 13,98 Euro/t 3,40 Euro/m³ c) Asbest (AVV 17 06 05*) unter Beachtung § 23 der Abfallentsorgungssatzung (nur an den Abfallkleinmengenannahmen Alte Ziegelei und Eisenhüttenstadt) 90,04 Euro/t 116,00 Euro/m³ Mindestens wird jedoch eine Gebühr von 3,50 Euro/Verwiegung erhoben. (4) Für die Entladung von Asbest durch das Personal und die Technik des KWU-Entsorgung wird folgende Pauschale erhoben: 8,00 Euro/Vorgang. Umverpackungen für die ordnungsgemäße Anlieferung von Asbest werden gegen Entrichtung folgender Gebühr abgegeben: Big Bag 10,00 Euro/Stück.
(5) Die Annahmegebühr, die bei der Anlieferung von Abfallkleinmengen gemäß § 2 Absatz 4 erhoben wird, beträgt bei <u>a)</u> Altreifen (AVV 16 01 03) (<u>nur</u> an den Abfallkleinmengenannahmen Alte Ziegelei und Eisenhüttenstadt)	(5) Die Annahmegebühr, die bei der Anlieferung von Abfallkleinmengen gemäß § 2 Absatz 4 erhoben wird, beträgt bei Altreifen (AVV 16 01 03) (an den Abfallkleinmengenannahmen Alte Ziegelei, Beeskow und Eisenhüttenstadt)

PKW <u>1,00</u> Euro/Stück LKW <u>4,50</u> Euro/Stück <u>88,06</u> Euro/t (6) Die Annahmegebühr für Kleinmengen selbst angelieferter, gefährlicher Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten an der stationären Sammelstation auf der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei richtet sich nach Anlage B dieser Satzung. Anlage B ist Bestandteil der Satzung. § 4 Gebührenpflicht und Gebührenpflichtige (1) Die Gebührenpflicht für die Annahmegerbühren <u>gemäß</u> § 3 Absätze 1 und 3 bis 6 sowie für die Gebührenpauschale <u>gemäß</u> § 3 Absatz 2 entsteht mit der Annahme des Abfalls auf den Entsorgungsanlagen. Gebührenpflichtiger ist der Anlieferer.	PKW 1,10 Euro/Stück LKW 4,80 Euro/Stück 91,08 Euro/t (6) Die Annahmegebühr für Kleinmengen selbst angelieferter, gefährlicher Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten an der stationären Sammelstation auf der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei richtet sich nach Anlage B dieser Satzung. Anlage B ist Bestandteil der Satzung. § 4 Gebührenpflicht und Gebührenpflichtige Die Gebührenpflicht für die Annahmegerbühren nach § 3 Absätze 1 und 3 bis 6 sowie für die Gebührenpauschale nach § 3 Absatz 2 entsteht mit der Annahme des Abfalls auf den Entsorgungsanlagen. Gebührenpflichtiger ist der Anlieferer.
§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren (1) Gebühren bis zu einer Höhe von 25,00 € werden sofort fällig und sind in bar zu entrichten. (2) Werden Gebühren <u>gemäß</u> dieser Satzung per Bescheid festgesetzt, sind sie binnen 14 Tagen nach Erstellung des Gebührenbescheides (Bescheiddatum) fällig. In Ausnahmefällen kann auch die sofortige Barzahlung verlangt werden. Als öffentlich-rechtliche Abgaben unterliegen die Gebühren der Beitreibung entsprechend dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg.	§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren (1) Gebühren bis zu einer Höhe von 25,00 € werden sofort fällig und sind in bar zu entrichten. (2) Werden Gebühren nach dieser Satzung per Bescheid festgesetzt, sind sie binnen 14 Tagen nach Erstellung des Gebührenbescheides (Bescheiddatum) fällig. In Ausnahmefällen kann auch die sofortige Barzahlung verlangt werden. Als öffentlich-rechtliche Abgaben unterliegen die Gebühren der Beitreibung entsprechend dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg.
§ 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht Die Abfallerzeuger bzw. -besitzer sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.	§ 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht Die Abfallerzeuger bzw. -besitzer sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 7 Sonstiges (1) Werden Abfallarten vermischt an den Entsorgungsanlagen angeliefert, wird jeweils der höchste Gebührensatz zur Berechnung der Gebühren herangezogen. (2) In Anlage A zu dieser Satzung sind die Abfälle aufgeführt, die an den Abfallumladestationen des <u>Landkreises</u> angenommen werden und für die eine Überlassungspflicht besteht. Anlage A ist Bestandteil dieser Satzung. (3) Für überlassungspflichtige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, die eigenverantwortlich in der Restabfallbehandlungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) oder auf den Entsorgungsanlagen Dritter angeliefert werden, gelten die jeweils gültigen Bestimmungen des Entsorgers.	§ 7 Sonstiges (1) Werden Abfallarten vermischt an den Entsorgungsanlagen angeliefert, wird jeweils der höchste Gebührensatz zur Berechnung der Gebühren herangezogen. (2) In Anlage A zu dieser Satzung sind die Abfälle aufgeführt, die an den Abfallumladestationen des KWU-Entsorgung angenommen werden und für die eine Überlassungspflicht besteht. Anlage A ist Bestandteil dieser Satzung. (3) Für überlassungspflichtige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, die eigenverantwortlich in der Restabfallbehandlungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) oder auf den Entsorgungsanlagen Dritter angeliefert werden, gelten die jeweils gültigen Bestimmungen des Entsorgers.
§ 8 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 eine Auskunft nicht, unvollständig oder nicht richtig erteilt. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.	§ 8 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 eine Auskunft nicht, unvollständig oder nicht richtig erteilt. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.
§ 9 In-Kraft-Treten (1) Diese Satzung tritt zum <u>01.01.2012</u> in Kraft. (2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Entsorgungsanlagen vom <u>25.11.2009 in Verbindung mit der 1. Änderungssatzung vom 24.11.2010</u> außer Kraft. Beeskow, den M. Zalenga Landrat	§ 9 In-Kraft-Treten (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft. (2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Entsorgungsanlagen vom 30.11.2011 außer Kraft. Beeskow, den M. Zalenga Landrat